



Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb
Zentrale Gebäudewirtschaft Lingen (Ems)

in der Fassung vom 15.12.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	Eigenbetrieb, Name, Stammkapital2
§ 2	Gegenstand des Eigenbetriebes2
§ 3	Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung3
§ 4	Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses.....3
§ 5	Aufgaben des Oberbürgermeisters4
§ 6	Vertretung der ZGW4
§ 7	Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan
§ 8	Kassen- und Kreditbedarf.....5
§ 9	Dienstanweisung5
§ 10	Inkrafttreten5

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 226), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Zentrale Gebäudewirtschaft (ZGW) wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Lingen (Ems) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Zentrale Gebäudewirtschaft Lingen (Ems)“ (ZGW).
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3,5 Millionen Euro.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die ZGW wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Betriebszweck des Eigenbetriebes ist
 - Erwerb, Vermietung, Bewirtschaftung und Veräußerung von bebauten städtischen Wohngrundstücken und Wohnungen unter Beachtung sozialer und familienfreundlicher Belange
 - Erwerb, Vermietung, Bewirtschaftung und Veräußerung von bebauten städtischen Gewerbegrundstücken sowie Büroräumen
 - Erwerb, Vermietung, Bewirtschaftung und Veräußerung von städtischen Gaststätten
 - Verwaltung und Bewirtschaftung öffentlicher Gebäude der Stadt Lingen (Ems).
- (3) Die ZGW kann im Rahmen des § 136 Abs. 1 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes der ZGW kann sich die Stadt Lingen (Ems) (Zentrale Gebäudewirtschaft) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der ZGW wird ein Betriebsleiter / eine Betriebsleiterin bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet die ZGW selbstständig und führt deren laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Organisation,
 2. Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen,
 3. Anpassung der Miet- und Pachtzahlungen im gesetzlichen Rahmen,
 4. wiederkehrende Geschäfte z. B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 5. Personaleinsatz,
 6. Mitwirkung bei der Auswahl, Einstellung und Entlassung von Personal.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Lingen (Ems) bildet gemäß § 140 NKomVG , § 3 EigBetrVO und § 110 Nds. PersVG einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der 71 – 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 4 vom Rat der Stadt Lingen (Ems) aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern und 2 Vertretern der Bediensteten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes und die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 52.000,00 Euro übersteigt; ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 2. die Festsetzung der allgemeinen Miet-, Pacht- und Nutzungsbedingungen,
 3. die Vermietung und Verpachtung bei einem Jahreszins von mehr als 25.000,00 Euro (ohne MWSt), die Festsetzung von Nutzungsentgelten soweit nicht der Rat zuständig ist,
 4. die Stundung und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 16.000,00 Euro oder eine Stundungsfrist von 12 Monaten übersteigen,

5. den Erlass von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.600,00 Euro überschritten wird,
6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.500,00 Euro beträgt,
7. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
8. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Oberbürgermeister zuständig sind.

§ 5

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei der ZGW beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des Oberbürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung der ZGW

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der ZGW übertragen.

§ 7

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Zentrale Gebäudewirtschaft werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes Zentrale Gebäudewirtschaft ist das Haushaltsjahr der Stadt Lingen (Ems)
- (3) Der Wirtschaftsplan (13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfris-

tige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8 Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse der ZGW gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin.

§ 9 Dienstanweisung

Der Oberbürgermeister erlässt zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufes und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für die ZGW. Vor Erlass der Dienstanweisung ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 10 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Zentrale Gebäudewirtschaft vom 01. Oktober 2009 außer Kraft.¹⁾

Lingen (Ems), den 15.12.2016

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Dieter Krone
Oberbürgermeister

¹⁾ Die Betriebssatzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31 vom 30.12.2011 veröffentlicht.

Der 1. Nachtrag wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 32 am 30.12.2016 veröffentlicht und tritt zum 01.01.2017 in Kraft.